

## **Gebührenvereinbarung**

**für amtlich angeordnete oder mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen der Tiergesundheit  
und Maßnahmen der Prophylaxe im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung zwischen der  
Tierärztekammer des Saarlandes, der Tierseuchenkasse des Saarlandes sowie dem Ministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz**

**vom 18. Januar 2016**

### **Allgemeines**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S.1691), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2008 (BGBl. I S. 1110) sind Gebühren Leistungen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Anordnung oder im Rahmen eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Verfahrens vom Tierhalter in Anspruch genommen werden, grundsätzlich nach den einfachen Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses zu berechnen. In diesen Fällen sieht jedoch § 4 Abs. 3 GOT die Möglichkeit vor, zwischen den Kostenträgern und der Tierärztekammer eine Kostenvereinbarung über vom Gebührenverzeichnis abweichende Gebührensätze zu treffen. Die für die betreffenden Leistungen vereinbarten Gebührensätze gelten in dem vereinbarten Umfang dann als einfache Gebührensätze des Gebührenverzeichnisses.

### **1. Gebührenhöhe**

1. Blutentnahmen	je Tier
bei Rindern	3,40 €
bei Rindern (Laufstall bzw. Ammenkuhhaltung)	6,70 €
bei Schweinen (AK, KSP, ASP)	3,40 €
bei Schafen und Ziegen (Brucellose)	3,40 €

### **2. Bestandsgebühren**

Bei allen Verrichtungen wird je Bestand eine Bestandsgebühr von 25,00 € geleistet. Die Bestandsgebühr darf für tierärztliche Leistungen, die in einem Bestand gleichzeitig erbracht werden, nur einmal berechnet werden.

### **3. Gebührenbestandteile**

Mit den vorstehenden Gebührensätzen sind Reisekosten, Führung der Bestandslisten, Abrechnung der Gebühren sowie sonstige im Zusammenhang stehende Nebenleistungen abgegolten. Dies beinhaltet auch die sichere Verpackung und den ordnungsgemäßen Versand von Proben. Zerbrochene oder verdorbene Proben sind auf Kosten des Tierarztes erneut zu entnehmen.

#### **4. Umsatzsteuer**

In den Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist zu dem Steuersatz hinzuzurechnen, der zum Zeitpunkt der erbrachten tierärztlichen Leistung gilt (z.Zt. 19 % MwSt. bei reinen Mastbetrieben, 7 % MwSt. bei Zucht- und gemischten Betrieben).

#### **5. Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. April 2015 in Kraft und hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.